



BENNO STUDER

WER ERBT?

Eine komplexe Sache, denn für die Erbberechtigung zählt der Zeitpunkt des Todes. Dazu unser Fallbeispiel: «Mein Mann Andreas ist im letzten Dezember gestorben. Unsere beiden Kinder Anna und Sarah sind erst 10- und 12-jährig. Als mein Schwiegervater Max 2010 starb, erbten mein Mann und seine beiden Geschwister (Simon und Kathrin) nichts, weil meine Schwiegermutter Ingrid am Nachlass $\frac{1}{4}$ Eigentum und $\frac{3}{4}$ Nutzniessung, speziell an der Liegenschaft, erhielt. Im März ist jetzt auch meine Schwiegermutter gestorben. Kann ich auf ein Erbe hoffen? Ich habe dazu zwei verschiedene Auskünfte erhalten. Die einen sagen, ich sei als Ehefrau meines verstorbenen Ehemannes nicht erbberechtigt, die andere Auskunft lautet, ich sei erbberechtigt. Was stimmt?»

Das Erbrecht des Ehegatten ist in der Tat komplex, wobei für die Erbberechtigung der Zeitpunkt des Todes massgebend ist.

Im konkreten Fall bedeutet dies für Sie Folgendes:

1. Als Ihr Schwiegervater 2010 starb, kam der mit seiner Ehefrau Ingrid abgeschlossene Erbvertrag zum Tragen. Das Ehepaar machte von der maximalen Begünstigungsmöglichkeit, nämlich $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu Eigentum und $\frac{3}{4}$ zur Nutzniessung, Gebrauch (nach

neuem Recht wäre die maximale Begünstigung $\frac{1}{2}$ Eigentum, $\frac{1}{2}$ Nutzniessung). Nutzniessung bedeutet, dass Zinsen oder die Nutzung der Liegenschaft der überlebenden Ehefrau zusteht. Sie musste auch das ganze Vermögen versteuern. Ihr verstorbener Mann Andreas war mit seinen beiden Geschwistern zu $\frac{3}{4}$ Eigentümer, konnte mit diesem Eigentum aber wegen der Belastung mit der Nutzniessung nichts anfangen. Gehen wir davon aus, der Nachlass hätte aus einer Liegenschaft im Wert von CHF 600 000.– bestanden, belief sich der Eigentumsanteil von Ingrid auf $\frac{1}{4}$ beziehungsweise CHF 150 000.–, derjenige der Nachkommen (Andreas und seiner Geschwister) auf $\frac{3}{4}$ beziehungsweise je CHF 150 000.–, jedoch mit der Nutzniessung von Ingrid belastet. Mit dem Tod Ihrer Schwiegermutter ist deren Nutzniessung dahingefallen und Sie und Ihre Kinder Anna und Sarah sind an die Stelle Ihres verstorbenen Mannes Andreas getreten. Es steht Ihnen und Ihren Kindern ein Viertel des Nachlasses zu. Angenommen, die Liegenschaft werde jetzt für CHF 800 000.– verkauft, dann erhält Ihr Stamm CHF 200 000.–. Nach gesetzlichem Erbrecht wird dieser Betrag zwischen Ihnen und Ihren Kindern hälftig geteilt, also erhalten Sie CHF 100 000.–, die beiden Kinder je CHF 50 000.–.

2. Ihr Mann Andreas ist jedoch bereits im Dezember 2022, Ihre Schwiegermutter erst kürzlich verstorben. Weil Ihr Mann vor seiner Mutter verstorben ist, haben nur noch Ihre beiden Kinder (neben den Geschwistern Ihres Mannes) ein Erbrecht. Hätte Andreas seine Mutter überlebt, wären Sie ebenfalls Miterbin am Nachlass Ihrer Schwiegermutter. Den Betrag von CHF 200 000.– aus dem Liegenschaftsverkauf sowie allfälliges weiteres Nachlassvermögen teilen sich Ihre Kinder mit den Geschwistern Ihres Mannes.

3. Sie haben mit Ihrem im Dezember 2022 verstorbenen Ehemann keine Regelung getroffen, sodass Sie mit Ihren Kindern nach Gesetz teilen. Vorerst steht Ihnen zu, was Sie in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen haben (genannt Eigengut). Am Vermögen, das Sie mit Ihrem Mann gemeinsam erarbeitet haben, steht Ihnen vorweg die Hälfte zu. Der Nachlass Ihres verstorbenen Ehemannes besteht aus seinem Eigengut (vgl. Ziff. 1) sowie der Hälfte des gemeinsam Erarbeiteten (Vorschlag). Diese beiden Positionen bilden die Nachlassmasse, an der Sie und Ihre Kinder je hälftig beteiligt sind.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com